

Der Fleischkonsum beträgt für jeden Kopf in kg jährlich:  
In Berlin 77, Breslau 43, Köln 62, Leipzig 64, Dresden 85,  
München 87, Stuttgart 68, durchschnittlich 29, Paris 79, Lyon 77,  
Wien 68, London 78.

Der Bierkonsum in Litern:

In Preußen 71, Bayern 227, Württemberg 159, Baden 93,  
Elsaß-Lothringen 56, München 426, durchschnittlich 108.

Der Alkoholkonsum durchschnittlich in Litern:  $4\frac{1}{2}$ , am  
meisten von den Hauptstaaten der Kulturwelt.

Denn Frankreich zeigt die Zahl 4,2, England 2,4, Italien 0,8,  
Österreich-Ungarn 4,2, Rußland 3, Union 2,4.

An Steuern und Zoll bringt die deutsche Reichsbevölkerung  
für Wein, Alkohol und Bier jährlich 236 Mill. Mark auf. Dagegen  
ist in Frankreich und in der Union der Alkohol mehr als doppelt,  
in England über das Vierfache so hoch als im Reiche besteuert.  
Tabak, Bier und Alkohol bringen in der Union 660 Mill. Mark  
Finanzertrag ein.

Großer Bier-, Alkohol- und Tabakverbrauch sind aber, weil  
durchaus unnötig, ein Zeichen von nationaler Wohlhabenheit  
oder — Verschwendung, hoher Alkoholkonsum bevölkert überdies  
die Irrenhäuser und verdirbt die künftigen Generationen.

Was die Erwerbsfähigkeit der deutschen Bevölkerung anbe-  
trifft, so ist darauf hinzuweisen, daß von 100 Einwohnern

13,4 %	im Alter von 0—5 Jahren,	
30,8	„ „ „ „	5—20 „
29,6	„ „ „ „	20—40 „
18,6	„ „ „ „	40—60 „ stehen,
7,6	„ „ „ „	über 60 Jahre alt sind.

Von größter Bedeutung für rechte volkswirtschaftliche Er-  
kenntnis und Handelspolitik war Friedrich Lists 1841 veröffent-  
lichtes Buch: Das nationale System der politischen Ökonomie.

## 2. Die Verfassungsfrage.

Da derselben in Preußen nach der Verordnung über die Land-  
stände (1815) nicht in der von der überwiegenden Mehrzahl der  
Bewohner gewünschten Art entsprochen wurde, kam es 1848 zu  
bewaffnetem Aufstand in Berlin und vielfachen Unruhen im Lande.  
Dies führt zur Berufung einer „konstituierenden Nationalversamm-  
lung“ in Berlin, die am 27. Nov. nach Brandenburg verlegt wird.  
Am 5. Dez. wird sie, weil die anwesenden Mitglieder derselben  
nicht die beschlußfähige Zahl darstellen, aufgelöst, und eine Ver-  
fassung mit zwei Kammern „octroyiert“. Dieselbe wird dann einer  
Revision unterzogen. Am 6. Febr. 1850 wird die abgeänderte